

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 16. Januar 1925

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Rückblick auf das Jahr 1924 III (Schluß)	G. D.
Das Proletariat	Max Dortu
Versicherungspflicht und Leistungspflicht in der Arbeiterversicherung	Mattutat
Der Kampf der ostpreussischen Straßenwärter um einen Tarifvertrag	R. Neuendorf
Die naturalistische Lyrik	Johannes Gut
Betriebsräte • Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Theater- arbeiter • Aus unserer Bewegung • Aus den deutschen Gewerkschaften Rundschau • Verbandsteil.	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 35, Schleißische Straße 42 / Telefon: Moritzplatz 3105/06, 119 44

Probieren!
 mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen
 liefern ich selbst
Schuhe und Stiefel
 für Herren und Damen, in Fabrikate, gegen ausgemessene
 Anprobung und bequeme Wochenrate von nur 1.-
Wintermäntel
 in allen Stoffarten, sorgfältigster Verarbeitung, bestem Sitz,
 modernsten Façons. Verlangen Sie sofort
 Preisliste K. gratis und post.
Walter K. Garls, Berlin S. 62,
 Postfach 941 W

Betten
 echir. Jederd. Daunen
 Körper, 1 1/2 schlig. groß.
 Oberbett, Unterbett u.
 1 Kiss. in 16 Pfd. grauen
 Federgeröll in Güebett
 Gm 43.—, dasselb. Ge-
 bett mit 2 Kiss. u. 16 Pfd.
 zartweich Federn ge-
 füllt, Gm. 43.—

Bettfedern
 grau, p. Pfd. Gm. 1.10,
 zart u. weich, Gm. 1.30.
 graue Halbdaun. 3.25,
 Schließel, grau, 2.25,
 weisse Halbdaun. 3.—,
 Daunen grau 9.25, weiß
 12.50. Must. u. Katalog fr.
 Nachtrag. Geld zurück.
 Bettfedern - Großhandlung,
 Bettenfabrik und Versand
 Th. K. Ansluss, Kassel 260.

Gummi saug etc. hyg.
 Art. Preis sind gratis,
 disk. Versand. Pharm.
 Hyg. Industrie Medicus,
 Berlin N. 54, Vierzehnstr. 75 c

Tuche

sendet an Private für
 Herren- und Damenbedürfnis
WILHELM SCHWETASCH
 SPREMBERG L. O.
 Muster franco geg. franko

Billige böhmische Bettfedern!

Ein kg. graue, geschl. M. 3.—
 halbweisse M. 4.—, weisse M. 5.—
 bess. M. 6.—, 7.—, daunenweiche
 M. 8.—, 10.—, beste Sorte M. 12.—
 14.—, weisse ungeschl. M. 7.— u.
 9.50, best. Sorte M. 11.— Versand
 portofrei, zuliefer. gegen Nachn.
 Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet
 Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 260, b. Pilsen, Böhmen.

Der Firm Sozialist. Rundschau
 erscheint wöchentlich.
 Bezugspreis: 12
 Vierteljahrs, 1/4 Mark
 Man bestelle bei der Post od. Buchhandlung

Der grosse Erfolg

des „Carmol“ beruht auf der
 Vielseitigkeit seiner Anwendung
Carmol lindert Schmerzen!
Carmol tut wohl!



Man verwendet Carmol
 (Karmelitergeist) bei Er-
 kältungskrankheiten
 Rheuma, Hexenschuss
 Genick-Kreuz-, einfach
 Kopf-, Zahnschmerzen
 Husten und Schnupfen
 Vorzüglich Einreibemittel
 zur Auflöschung und
 Anregung der Muskeln
 und Nerven, für Sport-
 treib. bei Überanstren-
 gung (Wadenkrampf)

Eine Flasche Carmol ist
 eine billige Hausapotheke
 u. sollte in keinem Haushalt fehlen

Man verlange in Apotheken und
 Drogerien ausdrücklich Carmol

Carmol-Fabrik Rheinsberg (Mark)

Ernst Ned Nachf.
 regt 1872
 Klingenthal, Sa. No. 27A



Ihr Geldbeutel

wird fett, wenn Sie
 billig fauchen, es
 kostet 5 1/2 1/2 für eine
 Karte an Tabakfabrik
Kölner, Bruchsal 197.
 um Preisliste
 Riskieren Sie es, Sie
 bereuen es nicht

Wische Musik treiben —
 Melde Briefe schreiben!

MUSIK

Instrumente
 für Orchester, Schule und Haus
 Verlangen Sie Preisliste
MAX DÖRFEL
 Klingenthal, Sachs. Nr. 50

Warmer Pudding

hergestellt nach dem folgenden
Oetker-Rezept
 ist eine ausgezeichnete nahrhafte und
 wohlgeschmeckende Speise und kostet
 nur 1 Mk. 73 Pfg.



250 g Nierenfett, gehackt, Pfd. ca. 0.60	Mk. 0.80
125 g Zucker, Pfd. ca. 0.45	„ 0.12
8 Eier, St. ca. 0.19	„ 0.57
1 1/2 Pfd. Weizenmehl, Pfd. ca. 0.24	„ 0.80
1 1/2 Päckchen von Dr. Oetker's „Backin“	„ 0.12
Etwas Salz	—
1/2 Liter Milch, Liter ca. 0.30	„ 0.17
1 Handvoll Mandeln, fein gewiegt	ca. 0.10
Die Schale einer halben Zitrone	ca. 0.05
*) Einzelstetige Preisschwankungen sind zu berücksichtigen	
Mk. 1 73	

Zubereitung: Nierenfett, Zucker, Mehl und Milch, dieses mit dem Backin gemischt, verrührt man, gibt die Milch, die Mandeln, Zitronenschale, etwas Salz und den Schmelz des Eiweiß hinzu. Dann füllt man die Masse in eine mit Butter bestrichene und mit Reibbrot bestreute Puddingform und läßt rund 2 Stunden im Wasserbad kochen. Statt in einer Puddingform kann man auch den Pudding in einer gewöhnlichen Kuchenform in 10 Minuten backen. Man trägt heiß auf und reicht eine Weinschaum-Sauce dazu. Verlangen Sie vollständige Rezeptbücher in den Geschäften, wenn vergriffen, durch Postkarte gratis und franko von **Dr. A. Oetker, Nahrungsmittelfabr., Bielefeld**

Freude in das Heim bringt jedem Volksgenossen der

VOLKS-KUNST-KALENDER
 für das Jahr
1925

Er enthält 50 ganzseitige Kunstblätter nach Zeichnungen, Holzschnitten, Radierungen von Künstlern wie; Käthe Kollwitz, Karl Holtz, Erich Drechsler, Th. Steinlen u. m.

Ferner literarische Beiträge und Gedichte von Max Barthel, Karl Bröger, Gerrit Engelke, Walt Whitmann und andere

Preis 2.— Mark
 Zu beziehen durch die

ABTL. BÜCHER UND SCHRIFTEN
 BERLIN SO. 33, SCHLESISCHE STRASSE 42

MÖBEL auf Teilzahlung

Schlaf-, Herren- u. Speisezimmer
 Küchen, Klüßgarnitur, Einzelmöbel
 in gediegener Qualität, noch billig
Möbelhaus BEISER
 Lohninger Straße 67

Reklamepreis nur 4 Mk.



echte deutsche Horrau-Anteruhr Nr. 52 stark verziert, u. 30 stündiges Werk, genau reguliert, kostet nur 4.00 Mk.
 Nr. 53 ebenso mit Scherrie nur 4.50
 Nr. 54 dies. mit verziert m. Goldrand u. Scherrie nur 5.00
 Nr. 55 ebenso mit besserem Werk nur 6.50
 Nr. 56 mit Spritzgl., ganz verziert nur 12.00
 Nr. 58 Damenuhr, verziert, mit Goldrand nur 7.50
 Nr. 75 Kessels, kleines Format nur 10.00
 Nr. 81 Kessels, mit Silber, 15 Shaw. nur 20.00
 Metall-Uhrkapseln nur 0.25
 Passorkette verziert, 0.50 Mk. mit verziert nur 1.50
 mit verziert 2.00 Mk., Goldschmuckkette nur 5.00
 Nr. 47 Armabänder mit Blumen nur 8.00
 Nr. 44 Kessels, verziert, fein mit besserem Werk nur 12.00
 Wackler, ohne Hingerring nur 2.00
 Uhren-Reparatur Berlin 24 Seesener Str. 8

An die Hausfrauen!

Infolge Umstellung unseres Geschäfts betriebes sind wir in der Lage, unseren Kundenkreis bedeutend zu erweitern. Wir versend. tägl. frisch unsere hochfeine **Molkerei-Talci-Butter**, gesalzen oder ungesalzen in Posten. Direkt an Private, die regelmäßig Abnehmer sind, zu den billigsten Preisen.
MOLKEREI WADDEWEITZ, eingetrag. Genossensch. m. unbeschr. Haftpflicht. Kreis Lüneburg in Hannover

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Gesamtpreiser: Amt Morikplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Rückblick auf das Jahr 1924.

III. Unsere Organisation.

Es ist unverkennbar, daß unsere Organisation in den letzten drei Monaten planmäßig wieder aussteigt sowohl in den Mitgliederzahlen als auch in den Finanzen. Wir hatten Ende Oktober 1924 185 713, Ende November 1924 186 848, im Dezember 1924 187 546 Mitglieder. Unsere in der Agitations- und Werbenummer erneut veröffentlichte Organisationstabelle hat dabei unzweideutig bewiesen, daß wir im Prozentfuß der Beschäftigten sogar einen ganz erheblichen Fortschritt zu verzeichnen haben. Sowohl die freien als auch die christlichen Gewerkschaften sind in ihrem Prozentsatz in den Gemeinde- und Staatsbetrieben erheblich zurückgegangen, so daß man gegenwärtig von einer scharfen Umgrenzung unseres Organisationsgebietes sprechen kann. Gewiß ist es ein Unterschied, wenn man die Ziffern von Anfang des Jahres 1923 mit 280 000 vergleicht mit der jetzigen Ziffer Anfang des Jahres 1925 mit 187 546. Aber die hohen Ziffern 1921/22 verdienen doch eine nähere Beleuchtung. Wir haben inzwischen einen ungeheuren Personalabbau in den letzten Jahren erlebt und der viel umstrittene Beamten- und Angestelltenabbau hat sich in viel schärferer Weise noch ausgewirkt als „Arbeiterabbau“ in den Gemeinde- und Staatsbetrieben.

Andererseits muß festgestellt werden — und das hat besonders der Zuwachs in unseren Verbandswerbewachen bewiesen —, daß noch ziemlich viel Unorganisierte vorhanden sind. Die Hauptgruppen in den Werkbetrieben sowie im Gesundheitswesen sind allerdings in ihrer überwiegenden Mehrheit längst von der Organisation erfasst und es darf mit einem gewissen Stolz ausgesprochen werden, daß die einstmals so mühevollen und scheinbar ergebnislosen Versuche, das Gesundheitswesen organisatorisch auf die Beine zu stellen, nunmehr tatsächlich als zum großen Teil erfüllt angesprochen werden darf. Leider ist hier nur noch die Gruppe der Schwächeren und Hebrammen allzu schwach vertreten und es bedarf erneuter, ganz besonderer

Spezialagitation, um endlich auch die letzten Lücken unserer Organisation auszufüllen.

Eine große Reihe von Lohnbewegungen und Streiks war im verflossenen Jahre zu verzeichnen. Besonders haben Thüringen und Mitteldeutschland recht gute Erfolge aufzuweisen, während der Streit in Königsberg seinerzeit leider verloren ging und zum Teil dadurch die Situation in Ostpreußen bis auf den heutigen Tag als außerordentlich ungünstig bezeichnet werden muß in bezug auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Es wird neuer energischer Anstrengungen bedürfen, um hier wieder einen Ausgleich zu schaffen.

Unsere Tarifentwicklung hat mancherlei Hemmungen und Reibungen aufzuweisen sowohl im Verhältnis der Großstädte zum Gesamt-Reichsmanteltarif als auch im Verhältnis unserer Organisation zum Reichsarbeitgeberverband. Während es früher schien, als solle eine systematische Entwicklung des Tarifrechts in der Richtung eines gewissen sozialen Verständnisses von Seiten des RAB. unterstützt und gepflegt werden, mußten wir in den letzten Wochen und Monaten leider allzu oft erfahren, daß die Aufgaben sowohl von der Geschäftsstelle als auch vom Vorstand des RAB. vielfach so aufgefahrt wurden, als müßten dauernd die sozialpolitischen Rechte unserer Kollegenschaft zurückrevidiert werden. Dieser Zustand ist u. E. an der Grenze des Möglichen angelangt und es erscheint uns deshalb überaus gewagt, über Revision oder Kündigung des Tarifvertrages zum 31. März 1925 etwas voraus zu sagen.

Die Theorien über die Entkommunifizierungsversuche und Maßnahmen sind in den letzten Monaten erfreulicherweise etwas abgeflaut. Wir haben wiederholt feststellen können, daß sogar einige Städte wieder dazu überzugehen geneigt sind, die neugegründeten gemischt-wirtschaftlichen Betriebe und die G. m. b. H. in rein städtische Verwaltungen überzuführen. Das hinderte freilich Herr Dr. Michaelis nicht, vor einigen Tagen in der Tagespresse ein gewaltiges Loblied über die

Das Proletariat

Von Max Ferkel

Ich bin das Proletariat. Meine Hände sind groß wie Schaufeln. Mein Antlitz ist alt und rissig wie die Felsenwand. Mein Herz aber ist heiß und rot, rot und heiß ist mein Herz wie das Herz des fruchtbaren Erdbaisers.

Sie haben mich viel geküßert, meine Feinde, die Reichen. Sie haben mich geschunden und geverteilt zu allen Zeiten. Mit allen Jüngern der Welt haben sie mich verlehmbet. Manchmal wohl demerret auf mein Korn, dann zitterten die alten Gesellschaftsformen.

Ich bin das Proletariat. Ich wachte auf wie ein Kiesel. Ich bin wie der Baum des Lebens, süße und schöne Früchte hängen an meinen hunderttausend Ästern. In meinem Blattaraber zwitschern die Vögelin der Kunst und die Vögelin der Wissenschaft.

Ich bin das Proletariat. Meine Beine durchwaten die Meere. Ich bin wie Brücke, verbindend Kontinent zu Kontinent. Ich bin aber auch ganz klein. Ich, das Proletariat, bin wie ein Kind, unselbständig, gedankenzerrissen, ich spiele mit Ideen, anstatt mit Ideen zu blitzen.

Ich bin das Proletariat. An mich Kind und Kiesel glaubt aber die Menschheit. Die Menschheit glaubt an die Güte meines Herzens. Mein Herz sprach aus der Offenbarung Johanni, mein Herz achstete der Nazarener zu einer festen klaren Form: „Liebe du und liebe du!“

Ich bin das Proletariat. Ich bin Hand. Ich bin die Hand der Erntezeit. Ich bin das Werkzeug der Allmacht. Durch mich wird dereinst das „Laufendährliche Reich“.

Nachts wohl träumen von mir die Jungfrauen und die Jungfrauen, da sehen sie mich über der Welt auftragen, ich trage eine Krone, das Sternendiadem. Ich bin weiblich, ich bin die Fruchtbarkeit, Mütterlichkeit, Korn, Milde und Zukunft. Ich bin das Proletariat.

Erfolge der G. m. b. H. in Berlin anzustimmen. Wir sehen bei aller objektiven Würdigung einer rationalen Kommunalwirtschaft beim besten Willen keine erheblichen Vorteile in der teilweisen oder gänzlichen Ausschaltung der Kontrolle und Entscheidung durch die städtischen Körperschaften und sind nach wie vor der Meinung, daß der bürokratische Apparat und seine Schwerfälligkeit auch mit anderen Methoden geändert und aufgehoben werden kann. Wir haben an dieser Stelle wiederholt programmatisch klargelegt, welche Wege dazu notwendig sind, und sie sind auch an manchen Stellen bereits besprochen worden.

Als ein immerhin erfreuliches Ergebnis der Leistungsfähigkeit unserer Organisation muß festgestellt werden, daß die häufigen Versuche des Reichsarbeitgeberverbandes, die bereits Ende 1923 einsetzten, vom Achtstundentag wieder auf den Zehn- bis Zwölftundentag zu kommen, doch zum größten Teil abge schlagen sind. Nach unserer Statistik haben wir gegenwärtig in Gemeindebetrieben für 71 Proz. der Beschäftigten immerhin den Achtstundentag und wir hoffen, daß in den nächsten Monaten sich die Zahl noch wesentlich erhöhen wird. Damit sind wir zum Teil über den Durchschnitt anderer Gewerkschaften in bezug auf den Achtstundentag hinausgerückt und unsere Organisation wird alles tun, um auch im neuen Jahre unsere programmatische Forderung des achtstündigen Maximums auf der ganzen Linie durchzusetzen. Dazu bedarf es freilich der angestrengten Mitarbeit der gesamten Kollegenenschaft. Wir möchten auch erneut die Aufmerksamkeit der Betriebsräte und Verbandsvertrauensleute auf die möglichste Vermeidung von Ueberstunden lenken, soweit es nicht durch die Technik des Betriebes erforderlich erscheint.

Von den besonderen Ereignissen in unserem Verbandsleben des letzten Jahres wollen wir nur herausheben die glänzend verlaufene Theaterarbeiterkonferenz in Leipzig am 27. und 28. April 1924. Eine Reihe von Fachvorträgen gab den versammelten Vertretern technische und allgemeine Belehrung, ebenso wurden die agitatorischen Fragen ausgiebig besprochen.

Einen geradezu imposanten Verlauf hatte auch die Reichskonferenz „Gesundheitswesen“ vom 2. bis 4. September 1924 in Dresden. Neben den Fachvorträgen wurden die organisatorischen Angelegenheiten sowie die Arbeitszeitfrage in den Vordergrund der Debatten gestellt. Das rege Interesse über die fachlichen Themen zeigte sich insbesondere in der Diskussion über die Unfallgefahren sowie in der Aus- und Fortbildung unserer Kollegen. Hier ist auch ein neuer Weg eröffnet worden, indem das Jenaer Ausbildungsprogramm nunmehr als Untertage benutzt werden soll, um auf örtlicher Basis sowie auf der Basis des Landes und Reiches Fachgruppen zu schaffen, die sich ausschließlich mit den Fragen der Aus- und Fortbildung beschäftigen sollen. Der Verbandsvorstand hat bereits diesen Vorschlägen der Dresdener Konferenz zugestimmt und soweit uns bekannt, ist in verschiedenen Orten, so z. B. in Magdeburg, Dresden und Berlin die Bildung von Ortsfachgruppen in die Wege geleitet.

Unsere Presse hatte im Jahre 1923 eine wahre Leidensgeschichte aufzuweisen, über die wir vor Jahresfrist berichteten. Auch der Anfang von 1924 stand noch unter dem Zeichen unserer Finanzschwierigkeiten und wir verdanken es in erster Linie der freundlichen Unterstützung der schweizerischen Kollegenenschaft, daß unsere „Gewerkschaft“ im ersten Vierteljahr 1924 bereits wieder regelmäßig, wenn auch größtenteils nur vierseitig, erscheinen konnte. Das zweite und dritte Vierteljahr erforderte noch eine gewisse Vorsicht in bezug auf unsere Finanzen. Immerhin gelang es uns bereits die „Sanitätswarte“ so auszubauen, daß sie in ihrer äußeren Gestaltung mit Hestung und Umschlag ein besseres Aussehen erhielt. Ebenso konnte durch das regelmäßige vierzehntägliche achtfache Erscheinen der Mitarbeiterstab wieder vergrößert werden. Es muß dabei gesagt werden, daß sich mittlerweile eine ganze Reihe von Kollegen für die Fachfragen als ganz hervorragend

eifrige Mitarbeiter der „Sanitätswarte“ bewiesen haben. Die „Sanitätswarte“ ist denn auch, soweit uns bekannt, von allen Seiten als ein durchaus befriedigendes Fachblatt anerkannt worden.

Etwas schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse bei der „Gewerkschaft“. Wir mußten in der Sorge um die bessere Ausgestaltung und um mehr Raum zu gewinnen, vorerst dazu übergehen, einen Teil der Zeitung für Inserate preiszugeben. Wie die Kollegenenschaft mittlerweile gesehen hat, ist seit Nr. 1/1925 nun auch unser Ziel erreicht, wir haben ein besseres Gewand und gleichzeitig sind die Inserate getrennt vom Text. Mit hin dürfte die hier und da erfolgte Berührung von Redaktion und Inseratenabteilung auch nicht mehr vorkommen. Einem lang gehegten Wunsch konnten wir durch die neuen Einrichtungen insofern Rechnung tragen, als wir vom 1. Januar 1925 die neue technische Beilage „Technik und Wirtschaft“ geschaffen haben und wir möchten unseren bis jetzt noch erfolglosen Wunsch bringen erneuern, daß sich auch aus Kollegentreifen Mitarbeiter dafür finden. Von der nächsten Nummer der „Gewerkschaft“ ab hatten wir einem zweiten, von uns lang gehegten Wunsch nachkommen zu können und in einer besonderen Rubrik „Für unsere Frauen“, die von der bekannten Schriftstellerin Klara B o h m - S c h u c h in der Hauptsache geleitet sein wird, sozialpolitische, soziologische und allgemeine Darstellungen über die Fragen zu bringen, die für die Frauen ganz besonders wichtig sind. Dabei denken wir natürlich auch besonders an die parlamentarischen Vorgänge, denn die Reichstagswahlen im Mai und Dezember 1924 haben bewiesen, daß hier Aufklärung bitter not tut.

Alles in allem läßt sich sagen, daß der Eifer der Kollegenenschaft und der Funktionäre besonders in den Werbewochen für die Gemeindegewerkschaft Anfang Oktober 1924, aber auch in der Werbewoche für die Staatsarbeiter Ende Oktober 1924 recht gute Erfolge aufzuweisen hat. Durch besonders ausgestattete Werbenummern hat die „Gewerkschaft“ gleichfalls versucht, die Agitation zu beleben. Die Werbewochen sollten natürlich nur ein Anstoß und ein Ansporn sein. Wichtiger ist, daß wir uns fortgesetzt bemühen, überall dort für die Organisation einzutreten, wo das noch nicht der Fall ist.

Das neue Jahr bietet uns eine Fülle neuer Aufgaben. Die Schaffung eines neuen Reichsmanteltarifs steht bevor. Dabei wird die Arbeitszeit voraussichtlich die entscheidendste Rolle spielen. Ferner haben wir den Verbandstag Anfang August, der sich mit den bekannten mannigfaltigen Aufgaben beschäftigen wird. Einen Monat später findet der Gewerkschaftskongress in Breslau statt, der die Fragen der Industrieorganisationen stärker fördern soll als das bisher geschehen ist.

Das neue Jahr birgt für uns neue große Aufgaben in sich. Die gesamte Kollegenenschaft darf darum in ihrem Vertrauen für die gewerkschaftliche Organisation nicht erlahmen. Keinerlei Parteistreitigkeiten dürfen in den Vordergrund der gewerkschaftlichen Tatkraft gestellt werden, sondern die wirtschaftlichen Organisationen müssen völlig selbständig und unabhängig von den politischen Parteien entscheiden über alle ihre Maßnahmen, Wege und Ziele. Das ist in den letzten Wochen und Monaten besonders klar zum Ausdruck gekommen in der Arbeiterschaft und auch wir möchten erneut diesen Grundsatz als den richtigen bezeichnen. Frisch auf zu neuer Arbeit und zu neuen Erfolgen!

E. D.

Hungersterben kann in einem doppelten Sinne genommen werden. In so im Augenblick hinfallen, tot sein im Moment vor Hunger — das geschieht sehr selten; aber wenn man fortbauend eine größere Verausgabung von Kräften vornimmt, als man infolge zu schlechter Lebensmittel und einer zu schlechten Lebensweise überhaupt erheben kann, dann also die Ausgabe von Kräften beständig die Einnahme übersteigt, so stirbt man auch Hungers im Laufe der Zeit. . . . Nur daß dieses Hungersterben dann gerade so lange dauert, daß man volllauf Zeit hat, Kinder in die Welt zu setzen. So vermehrt sich die Bevölkerung und die Arbeiterklasse, und der Prozeß des Hungersterbens ist dennoch ein permanenter. P a s s a l l e.

Versicherungszwang und Leistungspflicht in der Arbeiterversicherung.

Die deutsche Sozialversicherung beruht auf der Versicherungspflicht, d. h. dem Zwang zur Versicherung für alle in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer. Versicherungspflichtig ist ein Arbeitsverhältnis, das von dem Arbeitnehmer gegen Entgelt eingegangen wird. Die Versicherungspflicht gilt für alle Versicherungszweige: Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Erwerbslosenfürsorge. Am weitesten findet sie bei der Krankenversicherung Anwendung, die alle gegen Lohn beschäftigten Arbeiter umfaßt und nur bei den Angestellten Einschränkungen vorsteht; ähnlich bei der Invalidenversicherung. Die Unfallversicherungspflicht dagegen erstreckt sich uneingeschränkt nur auf die industriellen Großbetriebe, Fabriken, Baubetriebe sowie die Landwirtschaft. Die kleineren gewerblichen Betriebe unterliegen ihr nur, wenn sie regelmäßig mindestens 10 Arbeiter beschäftigen oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke verwenden. Bei der Erwerbslosenfürsorge endlich werden die Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in dem gleichen Umfange wie bei der Krankenversicherung erfaßt.

Die Versicherungspflicht bei der Krankenversicherung bedingt, daß jeder in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eintretende Arbeitnehmer, sofern er nicht freiwillig bei einer zugelassenen Ersatzkrankenkasse versichert ist, von dem Arbeitgeber bei der für seinen Betrieb zuständigen Zwangskrankenkasse angemeldet werden muß. Als Zwangskrankenkassen kommen in Betracht: Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und Landkrankenkassen. Mit der Aufnahme der Arbeit beginnt für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beitragspflicht zur Kranken- und Invalidenversicherung, sowie zur Erwerbslosenfürsorge. Für die Invaliden- und Unfallversicherung bedarf es keiner besonderen Anmeldung; für die Erwerbslosenfürsorge erfolgt sie mit der Anmeldung des Arbeiters bei der Krankenkasse. Die Einziehung der Krankenkassen-, Invalidenversicherungs- und Erwerbslosenfürsorgebeiträge werden von dem Arbeitgeber vorgenommen, dem das Recht zusteht, die auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitragsteile bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. An den Krankenkassenbeiträgen hat der Arbeitnehmer zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel; an den Invalidenversicherungs- und Erwerbslosenfürsorgebeiträgen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte zu tragen. Zur Unfallversicherung hat der Arbeitnehmer keinen Beitrag zu leisten. Hat der Arbeitgeber den Beitragsabzug bei einer Lohnzahlung unterlassen, so darf er ihn nur noch bei dem nächsten Lohnzahlungstermin nachholen, Abzüge von Versicherungsbeiträgen für mehr als zwei Lohnzahlungsperioden braucht sich der Arbeiter nicht gefallen zu lassen. Nur wo es sich wie z. B. bei Akkordarbeiten um längere Abrechnungsperioden handelt, innerhalb deren dem Arbeitnehmer Lohnabzugszahlungen gewährt werden, ist der Beitragsabzug bei der Abrechnung für die gesamte Akkordperiode zulässig.

Der Versicherungszwang bedingt, daß der Arbeitnehmer mit dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität, Unfall und Erwerbslosigkeit unterliegt, ihm bei Eintritt des Versicherungsfalles die entsprechenden Versicherungsleistungen zustehen, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind für die Kranken- und Unfallversicherung ohne weiteres gegeben. Erkrankt der Arbeiter nach Aufnahme der Arbeit, so setzen ihm sofort die Leistungen der Krankenkasse wie Heilbehandlung, Heilmittel und Krankengeld zu. Das gleiche gilt für weibliche Arbeitnehmer für die Entbindungskosten, Wochengeld usw., ferner für die Familienhilfe der Angehörigen des Arbeiters, wenn die Krankenkasse seine Unterbringung in ein Krankenhaus anordnet, und schließlich auch für das Sterbegeld an die Hinterbliebenen. Nur wenn infolge vorangegangener nicht geheilter Krankheit die Rassenleistungen erschöpft sind und die Aufnahme der Arbeit lediglich einen Arbeitsversuch darstellt, kann die Krankenkasse die Gewährung ihrer Leistungen ablehnen. Für die Leistungspflicht der Krankenkasse ist die Anmeldung des Arbeiters belanglos. Die Krankenkasse muß leisten, wenn ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt, selbst wenn Beiträge nicht bezahlt wurden. Aus der durch Verschulden des Arbeitgebers oder seiner Brautragten unterlassenen Anmeldung oder Beitragszahlung kann dem Arbeitnehmer nur der Nachteil entstehen, daß sich die Anerkennung der Leistungspflicht durch die Krankenkasse verzögert. Ergeben sich hieraus Streitigkeiten, so hat der Arbeitnehmer keine Ansprüche nur gegen die Krankenkasse geltend zu machen.

Das gleiche trifft für die Unfallversicherung zu, wenn der Arbeitnehmer nach Aufnahme der Arbeit einen Unfall erleidet. Zunächst hat in diesem Falle bis zum Ablauf von 13 Wochen die Krankenkasse Heilbehandlung und Fürsorge für den Verletzten zu übernehmen. Erst nach Ablauf dieser Zeit, oder bei früherer Beendigung des Heilverfahrens zu diesem Zeitpunkt, geht die Fürsorge und Entschädigungspflicht auf die für den Verletzten zuständige Berufsgenossenschaft über. Unter gewissen Umständen kann die Leistungspflicht der Unfallversicherungsträger eintreten, ohne daß ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht, so z. B. wenn ein nicht versicherungspflichtiger Arbeiter einem versicherungspflichtigen Unternehmer bei Ausführung einer schwierigen Arbeit gelegentlich Hilfe leistet und dabei verunglückt. Voraussetzung für das Eintreten der Leistungspflicht ist hierbei nur, daß die betreffende Hilfeleistung eine Tätigkeit darstellt, die in der Regel gegen Entgelt verrichtet wird.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Invalidenversicherung. Die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers gründet sich auch hier auf das Arbeitsverhältnis. Die Leistungspflicht der Versicherungsanstalten als Träger der Invalidenversicherung ist aber davon abhängig, daß der Versicherte bei Erhebung von Ansprüchen auf Invalidenrente, Krankenrente oder Altersrente neben dem Nachweis der eingetretenen Invalidität oder Vollendung des 65. Lebensjahres seine Beitragspflicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfange erfüllt. Kann der Versicherte bei Eintritt der Invalidität nicht mindestens 200, für den Anspruch auf Altersrente nicht mindestens 1200 Beitragswochen nachweisen, so muß er abgewiesen werden. Die Erfüllung dieser Wartezeit erfordert die gleiche Zahl von gesetzlichen Marken oder für die fehlenden Marken den Nachweis einer entsprechenden Zahl anrechnungsfähiger Krankheitswochen. Ein Verschulden des Arbeitgebers an der unterlassenen Marktenkung ändert hieran nichts, sondern berechtigt den Versicherten nur, gegen diesen einen Schadenersatzanspruch zu erheben. Da ihm aber für die Nichterfüllung der Wartezeit ein Rückverschulden zur Last gelegt wird, kann er auf diese Weise selbst im günstigsten Falle nur einen Teil der zutreffenden Rente erhalten.

Bei der Erwerbslosenfürsorge sind die Gemeinden leistungspflichtig. Die zur Erwerbslosenfürsorge entrichteten Beiträge sind für ihre Gewährung ohne Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, daß der Arbeitnehmer das 16. Lebensjahr vollendet hat, arbeitsfähig ist und in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Erwerbslosigkeit mindestens 3 Monate hindurch eine krankensicherungsrechtliche Beschäftigung ausübte, ferner daß bei ihm Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt. Durch Ausland, Aussperrung oder eigenes Verschulden verursachte Erwerbslosigkeit gewährt kein Recht auf Erwerbslosenfürsorge, dagegen sind die Gemeinden berechtigt, frühestens 4 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung Unterstützung zu gewähren. Nachteilig für die Arbeitnehmer ist, daß die Erwerbslosenfürsorge trotz eingeführter Beitragsteilung nicht als Versicherung, sondern nur als Wohlfahrtsleistung gilt, weshalb dem Arbeiter auf ihre Leistungen kein Rechtsanspruch zusteht. Ueber die Zuerkennung der Unterstützung entscheidet allein der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsamtes. Wegen dieser Entscheidung kann innerhalb 2 Wochen beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises Einspruch erhoben werden. Bei Abweisung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Dieser Zustand kann nicht befriedigen. Es wird hohe Zeit, daß ihm durch Umwandlung der Erwerbslosenfürsorge in eine Erwerbslosenerversicherung ein Ende gemacht wird und den Arbeitern die gleichen Rechtsgarantien wie bei der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung zugesprochen werden.

Mattulat.

Der Kampf der ostpreussischen Straßenwärter um einen Tarifvertrag.

Längere Zeit hat sich die Gauleitung Königsberg unseres Bundes bemüht, für die Straßenwärter der Provinz Ostpreußen einen Bezirkstarifvertrag zu schaffen. Alle Bemühungen, auf dem Verhandlungswege zu einem Ergebnis zu kommen, scheiterten an dem Verhalten der Kreisverwaltungen. Wo in den einzelnen Kreisen Tarifverträge bestanden, wurden sie getündigt und ein Neuabschluss abgelehnt. Die Kreise glaubten, daß am Ende des Jahres 1923 und zu Beginn des Jahres 1924 die Gewerkschaften als erledigt anzusehen seien und lehnten es glattweg ab, mit einem Vertreter der Organisation zu verhandeln. Von einem Mitbestimmungsrecht der Straßenwärter wollen die ostpreussischen Landräte nichts wissen. Der Artikel 165 der deutschen Reichsverfassung, welcher besagt, daß die Arbeiter und Angestellten dazu berufen sind, gleich-

berechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken, existiert für sie gar nicht.

Wer die ostpreussischen Verhältnisse kennt, wundert sich schon gar nicht mehr über ein solches Verhalten den Arbeitnehmern gegenüber. Ist es doch eine traurige und für die Republik zugleich beschämende Tatsache, daß, abgesehen von vier der sozialdemokratischen und zwei oder drei der demokratischen Partei oder dem Zentrum angehörigen Landräte alle übrigen in den 20 Kreisen Ostpreußens stramm deutschnational sind und nur auf den politischen Augenblick warten, von dem ab sie ihren diktorischen Gelüsten wieder freien Lauf lassen können. Setzt in einem Kreise die Organisation ein, dann werden sofort Baumeister und Straßenmeister mobilgemacht, um unter allen möglichen Vorwänden die Kollegen von der Organisation abtrünnig zu machen. Man scheut sich nicht, sogar zu Drohungen zu greifen. Daß unter solchen Umständen ein Tarifvertrag auf dem Verhandlungswege zustande kommt, ist ausgeschlossen. Man stellt sich auf den Standpunkt, daß es Unsinn ist, das Arbeits- und Lohnverhältnis der Straßenwärtler tariflich zu regeln, denn ihre Tätigkeit ist so unwichtig, daß es eines Tarifvertrages nicht bedarf. In der Verhandlung vor der Schlichterkammer am 16. Dezember 1924 erklärte Landrat von Gottberg aus dem Kreise Friedland: „Die Tätigkeit der Straßenwärtler kommt gleich hinter der Anfertigung von Sekt und Knallbonbons.“ Nicht anders schätzen auch die übrigen Kreise die Tätigkeit ihrer Straßenwärtler ein.

Der größte Teil der ostpreussischen Straßenwärtler hat erkannt, daß sie sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen derartige unwürdige Zustände wehren müssen. Der erste Schritt ist mit Hilfe der Organisation getan. Am 16. Dezember 1924 tagte unter dem Vorsitz des Schlichters für die Provinz Ostpreußen, Regierungs- und Gewerberat W o h m a n n, die Schlichterkammer, die sich mit unseren Anträgen zu beschäftigen hatte. Sie fällt nach stundenlanger Beratung folgenden Schiedspruch:

§ 1. Die tägliche durchschnittliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit vom 1. April bis 31. Oktober bis zu neun Stunden täglich ist zulässig, muß aber durch eine Kürzung der Arbeitszeit in anderen Zeitschnitten ausgeglichen werden. — 2. Die Wege zur Arbeitsstelle sind in die Arbeitszeit nicht einzurechnen, soweit die Straßenwärtler in ihrem Bezirk beschäftigt sind. Bei Arbeitsorten außerhalb des Arbeitsbezirks wird der Gang zur Arbeitsstelle, soweit er außerhalb des Arbeitsbezirks über 2 Kilometer hinausgeht, der Arbeitszeit zugerechnet. — 3. An den Werktagen vor Ostern und Pfingsten wird die Arbeitszeit um zwei Stunden ohne Lohnföhrung herabgesetzt. — 4. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

§ 2. 1. Im Bedarfsfalle ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Es ist darauf zu halten, daß

die hierfür in Betracht kommenden Arbeiter abwechselnd herangezogen werden. — 2. Als Ueberstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die festgesetzte tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehen. — 3. Ueberstunden, deren Notwendigkeit voranschreibbar ist, werden spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages angefaßt.

§ 3. 1. Die Lohnhöhe richtet sich nach dem besonderen Lohnabkommen. — 2. Die Berechnung und Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich nachträglich. Zum 15. jedes Monats wird ein Abschlag im Höhe des durchschnittlichen halben Monatslohnes gezahlt. — 3. Renteneempfänger kann der Lohn in Höhe der Rente geführt werden. — 4. Kriegs- und Schwerverbeschädigte werden nach den gesetzlichen Bestimmungen entlohnt. — 5. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Anteilen entrichtet.

§ 4. 1. Ueberstunden sind mit dem vollen Arbeitsverdienste, und soweit sie über die Dauer von einer Stunde hinausgehen, mit einem Zuschlag zu bezahlen. Der Ueberstundenzuschlag beträgt 25 v. H. und an den Sonntagen 50 v. H. Für Nachwachen und nächtliche Verhörszahlungen wird der Stundenlohn mit Zuschlag gezahlt, oder es wird im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer eine entsprechende Freizeit mit einem gleichen prozentualen Zuschlag gewährt. Wo letztere Regelung nach den bisher geltenden Anordnungen bereits üblich war, kann sie beibehalten werden. — 2. Angefangene halbe Ueberstunden werden als volle halbe Ueberstunden bezahlt.

§ 5. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann sie nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Betriebsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6. 1. Persönliche und sonstige Angelegenheiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. — 2. Ist der Arbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeit verhindert, so wird der Lohn, soweit die Notwendigkeit der Arbeitsverhinderung nachgewiesen ist, weitergezahlt. a) höchstens bis zur Dauer eines Arbeitstages in folgenden Fällen: 1. Bei der Untersuchung durch einen Arzt im Falle des plötzlichen Erkrankens eines Arbeiters, oder, wenn der Arzt außerhalb der Arbeitszeit keine Sprechstunden abhält, 2. bei Teilnahme an öffentlichen Wahlen einschließlich der Wahlen zu den Organen der Krankenkassen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, 3. bei Verhandlungen vor Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörden (ausschließlich der Gerichte), wenn der Arbeiter nicht Mitglied der Behörde und zu der Verhandlung geladen ist, 4. bei Ausübung der Tätigkeit als Mitglied einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung, 5. bei einem Wohnungswechsel von Arbeitern mit eigenem Hausstand, 6. bei der eigenen Hochzeit des Arbeiters, 7. bei Geburtsfällen in der eigenen Familie, 8. bei Todesfällen in der eigenen Familie (Kinder, Eltern, sowie sonstige Verwandte, die im Haushalt des Arbeiters leben). b) höchstens bis zur Dauer von vier Arbeitstagen in folgenden Fällen: 1. bei schweren Erkrankungen in der eigenen Familie (Ehefrau, Kinder), sofern für die nach ärztlicher Befehlsung erforderliche Pflege des Erkrankten eine andere Person nicht beschafft werden kann, 2. beim Tode der Ehefrau, 3. nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Auffuchen einer anderen Arbeitsstelle freizugeben. Ist dem Arbeiter gekündigt worden, ohne daß ein in seiner Person liegender Grund vorliegt, so

Die naturalistische Lyrik.

Von Johannes Gut.

Drei siegreiche, blutige Kriege hatten im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts das vorher durch keine Zerrissenheit und Machtlosigkeit so verachtete Deutschland zur größten Macht der Erde erhoben. Aber wie alle Völker des Altertums, die durch Blut und Eisen die Welt Herrschaft an sich gerissen hatten, den Reiz der anderen Nationen erregten, so mußte auch Deutschland von seiner stolzen Höhe herabsteigen, trotz seiner im Weltkrieg bewiesenen Löwentüchtigkeit und seiner unvergänglichen Heldentaten.

Hätte im Jahre 1848 den Preußenthron nicht ein Romantiker besessen, der von dem mittelalterlichen feudalen Ständestaat träumte, der sich einen Staat ohne Grafen und Barone gar nicht denken konnte, der die deutsche Kaiserkrone ausschlug, weil sie ihm nicht von den Fürsten, sondern vom deutschen Volk angetragen wurde, wäre Friedrich Wilhelm IV. ein weiser Regent gewesen, dem es genügt hätte, „auf freiem Grund mit freiem Volk zu stehen“, dann hätten sich die Segnungen des Friedens über das deutsche Volk ergossen; und Millionen würden sich noch ihres Daseins erfreuen, die dem Moloch des Krieges zum Opfer gefallen sind.

Die 1871 von Frankreich gezahlte Kriegsschadigung bewickelte die oberen deutschen Stände, und als die Arbeiter ihrer Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen Ausdruck verliehen, schmiedete Bismarck Ausnahmegelese gegen den Sozialismus. So wird es begreiflich, daß die meisten lyrischen Dichtungen der damaligen Zeit von Unzufriedenheit, Teilnahme für die Unterdrückten und Freiheitsliebe widerhallen. Von den zahlreichen derartigen Dichtungen will ich einige anführen.

Leopold Jacoby, geb. 1840 zu Dauenburg, gest. 1895 in Zürich, war ein Dichter von hervorragender Begabung. Er war

fest überzeugt, daß der Sozialismus nach schweren Kämpfen den Sieg erringen werde. Seine Dichtung: „Es werde Licht“ stand an der Spitze der 1878 verbotenen Schriften. — Aus „Lage“: „Seht doch, wie wunderbar es ihnen geht. Sie pflanzen das Land und säen die Saaten aus und bringen die Ernten ein und dürfen doch der Frucht nicht genießen. Sie bauen alle Häuser und können nirgend wohnen. Sie machen alles, sie schaffen alles, und sie haben nichts. Ein Unrecht geschieht hier, wer kann es ablegen? Ein blutiges Unrecht geschieht hier, wer wird es sühnen?“ — Aus „Botschaft der neuen Zeit“: „Wenn abgewaschen von der Zeit das Unrecht sein wird und die Eier, dann blühenden Blumen weit und breit in nie gesehener Pracht und Zier, dann sprudelt hell der Schönheit Born aus tausend Quellen wunderbar und Sangesweisen werden laut, wie sie bisher kein Ohr vernahm. Die pflanzen fort der Menschheit höchsten Jubelschrei, bis alle Menschen ihn mitrufen können: Wir sind frei!“ — Aus „Der deutschen Sprache Lobgesang“: „Du sollst dich nicht treten lassen, du sollst dich nicht unterdrücken lassen, du sollst dich nicht auslaugen lassen, du sollst den Sklavensinn von dir tun, du sollst die Knechtseligkeit von dir tun, du sollst dich nicht bücken vor einem lebendigen Menschen, denn er ist nicht mehr wie du.“ — Aus „Freiheit“: „Freiheit! Sie wird nicht ohne Mühe sein, will wie ein schönes Weib erlangen sein. Du bist nicht frei, wenn du das Schlimme willst, du bist nicht frei, wenn du erwählst, was dir bequeme Freuden schafft, ein Sklave bist du deiner Leidenschaft.“

Karl Henckell, geb. 1864 zu Hannover, hat mit großer Kraft den Ton und Inhalt der alten Revolutionsgrip erneuert. Er ist ein lauter Rufer im Streit; aber in seiner Brust schlägt auch ein begeistertes, feinsinniges Dichterherz. Wie wundervoll klingen seine folgenden Verse: „Immer, wenn die Tage kommen, wo die Rosen sind erglommen, wo die roten Rosen blühen, weht ein Hauch von Glücksbegehren mit den schweren, düstern Lüften aus

wird der Lohn für den halben Tag weitergezahlt. 4. Etwaige anderweitig gewährte Entschädigungen, die nicht Aufwandsentschädigung sind, werden auf den Lohn angerechnet. 5. Ueber die vorstehenden Bestimmungen hinaus besteht kein Anspruch auf Dienstbefreiung.

§ 7. 1. Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub. Die Dauer des Urlaubs beträgt: nach dem 1. Dienstjahr 3 Kalendertage, nach dem 2. Dienstjahr 5 Kalendertage, nach dem 5. Dienstjahr 7 Kalendertage, nach dem 8. Dienstjahr 10 Kalendertage, nach dem 10. Dienstjahr 14 Kalendertage. Soweit in einzelnen Kreisen weitergehende Urlaubsregelungen gültig sind, können sie bestehen bleiben. — 2. Nicht genommener Urlaub wird weder bezahlt noch nachgezahlt. — 3. Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten gegen Entgelt nach der beendeten Arbeitszeit oder während des Urlaubs bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung auszuführen. Strafenwörter, welche hiergegen verstoßen, können nach Verwarnung entlassen werden. Hierunter fällt nicht das Abarbeiten für Wohnung oder Kartofjelland.

§ 8. An gesetzlichen in die Arbeitswoche des einzelnen Arbeiters fallenden Wochenferietage wird der Lohn für die ausfallenden Arbeitsstunden weitergezahlt. Wird an diesen Tagen Arbeit verlangt, so ist dafür außerdem der geltende Lohn ohne Zuschlag besonders zu bezahlen.

§ 9. 1. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit wird nach mindestens dreimonatlicher Dienstzeit der Lohn unter Abzug der rechtsgesetzlichen Leistungen weitergezahlt, und zwar: bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahr für die Dauer von drei Wochen, bei einer Dienstzeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren für die Dauer von sechs Wochen, bei einer Dienstzeit von über fünf Jahren neun Wochen. — 2. a) Im Falle der Krankenhausbearbeitung eines verheirateten Arbeiters erhält seine Familie drei Viertel des Krankentages. b) Das gleiche gilt für ledige Arbeiter, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten. c) Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen unterhalten, erhalten, wenn sie im Krankenhaus versorgt werden, 50 Prozent des Krankentages. — 3. Als eine durch Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit gilt auch ein durch die gesetzlichen Versicherungsanstalten und Versorgungsbehörden verordneter Kurarrest, bei dem die Höhe der Ziffer 2 bezahlt werden. — 4. Krankentage kann innerhalb eines Dienstjahres insgesamt nur für die nach Ziffer 1 zu berechnende Anzahl von Wochen bezogen werden. — 5. Arbeiter, die durch einen nicht vorläufig herbeigeführten Betriebsunfall erwerbsunfähig werden, haben, auch wenn sie weniger als drei Monate beim jetzigen Arbeitgeber beschäftigt sind, Anspruch auf Krankentage gemäß Ziffer 1.

§ 10. 1. a) Als Dienstjahre im Sinne der §§ 7, 8 und 12 zählen die ununterbrochenen Dienstjahre beim jetzigen Arbeitgeber; b) wenn der Arbeiter aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde oder infolge Krankheit oder Unfall aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war und die frühere Dienstzeit bei der Wiedereinstellung angibt, sind auch unterbrochene Dienstjahre anzurechnen. — 2. a) Kriegsteilnehmern wird die Heeresdienstzeit angerechnet, wenn sie nach Entlassung aus dem Heeresdienst unmittelbar in den Dienst des jetzigen Arbeitgebers zurückgekehrt sind. b) Die Heeresdienstzeit wird auch an-

gerechnet, wenn Kriegsteilnehmer durch Krankheit oder Unfall oder aus einem Grunde, der nicht in ihrer Person lag, an der Wiederaufnahme der Beschäftigung beim jetzigen Arbeitgeber verhindert waren und unmittelbar nach Behebung des Hindernisses wieder in den Dienst dieses Arbeitgebers getreten sind. c) Militärdienst wird den Kriegsteilnehmern gleichgestellt.

§ 11. Den beim Dienstantritt vollarbeitfähigen Arbeitern kann eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

§ 12. Die Kündigung erfolgt 14tägig zum Monatschluß. Die Befugnis zur fristlosen Entlassung aus einem wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 13. Entzogen aus dem abgeschlossenen Tarifvertrag Streikgezeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nicht möglich ist, so entscheidet der Staatliche Schlichtungsausschuß.

§ 14. Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 1924 in Kraft und läuft am 30. November 1925 ab. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich von Vertragspartei zu Vertragspartei gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Begleitung. Die Kreisverwaltung des Landkreises Stuhm hatte zu den Verhandlungen keinen Vertreter entsandt. Es war daher zunächst zu entscheiden, ob der Streitfall mit dem Kreise Stuhm zur späteren Verhandlung abgezwängt und sein Vorstehen unter Strafandrohung geladen werden solle, oder ob im Sinne des § 21, Absatz 4, Satz 2 und 3, der zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I 1924 Seite 9) ein auch den Kreis Stuhm einbeziehender Schlichtungsprozeß abgeben werden soll. Die Schlichterkammer entschied sich für die letztere Lösung, da die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse in der Verhandlung hinreichend klargestellt waren. — Bezüglich der Frage der Akkreditation der Vertreter des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, welche von der Arbeitgeberseite bestritten wurde, stellte sich die Schlichterkammer in ihrer Mehrheit auf den Standpunkt, daß sie als gegeben anzusehen sei. — Die Kammer war weiterhin in ihrer Mehrheit zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nur angängig sei, einen Rahmentarif, welcher die allgemeinen Anstellungsbedingungen regelt, für die Provinzialverwaltung und die einzelnen Kreise zu schaffen. Es schien ihr auch wünschenswert, hier zunächst übereinstimmende Verhältnisse zu schaffen, und sie hat hierbei sorgfältig die Lage in den einzelnen Kreisen berücksichtigt, welche insbesondere darin zu erkennen ist, daß vielfach alte Arbeiter, welche angeblich nicht mehr vollarbeitfähig sind, von den Kreisen und der Provinzialverwaltung in ausgiebiger Anzahl beschäftigt werden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand glaubte aber auch die Schlichterkammer eine allgemeine Lohnregelung nicht vornehmen zu können und sah daher von einer solchen ab.

Dieser Schiedspruch gilt für die Kreise Friedland, Gerbauen, Helligenbeil, Insterburg, Königsberg, Labiau, Lptz, Niederung, Oehlo, Pirkallen, Tilsit-Ragnit, Sensburg, Stuhm, Stallupönen und die Provinzialverwaltung Königsberg.

dem Gartengrün. — Aus „Die Dampfwalze“: „Sieh die schwere Walze dampfen, Milliarden Steine stampfen, vergewaltigt Stück um Stück — arme Menschheit, dein Geschick! Grand und Riesel auf dem Fode, wirft zermalmet ohne Gnade; Lüge, Trägheit, Unrecht, Raub dampfen, stampfen dich zu Staub.“ — Aus „An das ideale Proletariat“: „Auf dem Blätterfeld das Werdel! Heil dir, Wetterheld der Erde, Siegfried Proletariat! Leuchtend in der Kraft des Schönen tritt einher du, Strell und Stöhnen schweige, wo dein Urbild steht. Heute mußt du häßlich darben, schleppen alle Lust zu Garben für ein Rudel schönheitsfremd. Schönheit mit der Seele suchend, webst du, deine Not verfluchend, groß das Lebens Sorgenhemd. Neue Kräfte seh ich glühn, neue Säfte seh ich blühn, lichtwarm steigt die neue Welt. Das Gemeine weicht von Erden, was nie war, nun will es werden, und das Sklavenschiff zerfällt.“ — Aus „Arbeit und Bildung“: „Arbeiter aller Länder, bildet euch! In solchen Zeichen kann der Nacht ein Sieg, der nicht verderblich ist, verliehen werden, und neu „von unten“ schlichtet sich die „oben“ längst Risse zeigt, die menschliche Kultur.“ — Aus „Trübnachhall“: „Wo scharfes Glend Lust zerstört, schmettr' und schluchz' ich qualempört! Weh, wenn mein Auge Not erblickt! Ich schlage, daß der Ruch erschrickt. Der Schönheit schwillt mein Klang zu Schuß. Zu Schuß und Truß. — Wo einer wund von Kampf und Pein, Trostnichtigall, da tröste feinst frisch wie der Tau gen Morgen quillt, gib Kraft und Wohlklang stark und mild! Wirf Wonnen in der rauscher Schuß, schlag schmelzend los!“

Richard Dehmel, geb. 1863 in Wendisch-Hernsdorf, empfand im tiefsten Herzen die Not und das Elend der Entertiden. Davon zeugen seine zahlreichen lyrischen Dichtungen, die die Gedanken und Empfindungen des Proletariats der Gegenwart überzeugend zum Ausdruck bringen. Aus „Ein Wärter“: „Wensch preßte den Menschen in Schmach und Nacht, weil jeder

nur immer sich selber bedacht. So habt ihr euch selber zu Aechten gemacht. Drum schart euch, ihr Schwachen, zusammen! Stüht Rücken an Rücken zu rettendem Heer, so schwellen die Wellen zum donnernden Meer, die Fünfkönig zu tausenden Flammen!“

John Henry Macay, geb. 1864 in Greenock in Schottland, schuf viele soziale Dichtungen, die von der Polizei verboten wurden und ihn auf die literarische Proskriptionsliste brachten. Aus „Ihr könnt das Wort verbieten“: „Ihr könnt das Wort verbieten — ihr tötet nicht den Geist, der über eurer Lüge ein fühner Adler kreist! Noch ist in euren Händen die rohe, dumpe Macht, die jedes freien Wortes in Hochmutsdümel laßt! Noch könnt ihr es verbieten, das Wort, doch schon sein Geist, hoch über eure Lüge, ein freier Adler kreist!“

Ferdinand Freiligrath hatte eine lebhaftes Phantasie und große poetische Begabung. Seine Jugenddichtungen spiegeln die leuchtendsten Farben des Morgenlandes wider. Als 1848 die Revolution ausbrach, wandelte er sich zum Freiheitsdichter. Er hat mehr als 20 Jahre in der Verbannung verlebt. — Aus „Requiescat“: „Jedem Ehre, jedem Preis! Ehre jeder Hand voll Schwiebel! Ehre jedem Tropfen Schweiß, der in Hüften fällt und Rücken! Ehre jeder nassen Stirn hinterm Pfluge! Doch auch dessen, der mit Schädel und mit Hirn hungernd pflügt, sei nicht vergessen!“

Von dem schon erwähnten Arno Holz, geb. 1863 zu Rastenburg, will ich noch die Anfangsverse aus „Phantasia“ anführen. Holz bewohnte damals, als er diese Dichtung schuf, ein Zimmer im hohen Berliner Norden: „Ihr Dach stieg fast bis an die Sterne, vom Hof her stampfte die Fabrik, es war die richtige Rieftafel mit Flur- und Beiermannsmusik! Im Keller nistete die Ratte, parterre gab's Brantwein, Grog und Bier, und bis ins fünfte Stockwerk hatte das Dorfstadelnd sein Quartier.“

Bei der grundsätzlichen Gegnerschaft der ostpreussischen Landkresse gegen einen Tarifvertrag war natürlich zu erwarten, daß der Schiedspruch keine Annahme fand. Alle oben angeführten Verwaltungen haben den Schiedspruch abgelehnt und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie auf die deutsche Reichsverfassung pflegen. Die Organisation hat sofort die Verbindlichkeitserklärung bei dem Reichsarbeitsminister beantragt. Es liegt nun an dieser Stelle, ob sie den berechtigten Forderungen der ostpreussischen Straßenwärtter Rechnung trägt oder es den ostpreussischen Landräten überläßt, auf dem Wege der sozialen Reaktion weiter zu marschieren.

Da der Schiedspruch eine allgemeine Lohnregelung nicht vorsieht, muß auch hierin der Kampf aufgenommen werden. Schritte nach dieser Richtung sind von der Gauleitung bereits unternommen.

Kollegen! Noch ist der Sieg nicht unser, noch stehen viele abseits und überlassen es den anderen. Diese aufzurütteln und einzureihen in die Front der um ihr heiliges Recht kämpfenden Kollegen muß die höchste Aufgabe jedes Landstraßenwärtters sein. Darum frisch aus Wert!
R. Reuendorf.

◆ Betriebsräte ◆

Wenn ein fristlos gekündigtes Betriebsratsmitglied während eines schwebenden Entlassungsstreits wiedergewählt wird, kann die Wahl während des Entlassungsstreits nicht mit der Begründung angefochten werden, daß eine Wählbarkeit nicht vorgelegen habe, weil der Entlassene zur Zeit der Neuwahl nicht im Betrieb beschäftigt war. Vier Mitglieder des Arbeiterrats eines Gaswerks waren für die Wahlperiode 1923/24 gewählt. Am 31. März 1924 wurden sie wegen Arbeitsverweigerung fristlos entlassen. Ihre dagegen erhobene Klage wurde durch das Gewerbegericht am 3. Mai 1924 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil legten sie Berufung beim Landgericht Leipzig ein, die dort noch schwebt. In einer am 21. Mai 1924 erfolgten Neuwahl zum Betriebs- bzw. Arbeiterrat wurden die vier Entlassenen wiederum gewählt. Der Arbeitgeber wollte vor Fällung eines Berufungsurteils durch das Landgericht eine Entscheidung des Gewerbegerichts auf Grund des § 93 B.R.G. herbeiführen, durch welche die Neuwahl der in Frage kommenden vier Arbeiterratsmitglieder als ungültig erklärt wird. Er verlangte Zurückstellung der Verhandlung beim Landgericht, bis eine Entscheidung des Gewerbegerichts über seinen inzwischen auf Grund des § 93 B.R.G. eingereichten Antrag gefällt sei. Für die Entscheidung des vor dem Landgericht schwebenden Rechtsstreits sei die Neuwahl deshalb von Wichtigkeit, weil die Berufungsgrenze von 300 Mk. nur dann erreicht werde, wenn die vier Kläger durch die Neuwahl weiterhin Betriebsvertretungsmitglieder wären. Das Landgericht gab dem Verlagsantrag statt. — Vor dem Gewerbegericht verlangte der Arbeitgeber zunächst Feststellung, daß die vier Antragsgegner infolge mangelnder Betriebszugehörigkeit am 21. Mai nicht zu Betriebsvertretungsmitgliedern gewählt werden konnten. Er hat diesen Antrag dann zurückgezogen und begehrt nunmehr Feststellung gemäß § 93 B.R.G., daß die Antragsgegner bereits mit ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb am 31. März die Wählbarkeit zur Betriebsvertretung und damit die Arbeiterratsmitgliedschaft verloren hätten, woraus dann weiter herzuergäbe, daß sie am 21. Mai nicht wiedergewählt werden konnten. Das Gewerbegericht wies jedoch den Antrag als unzulässig mit folgender Begründung ab:

„Der vorliegende Antrag kann auch jetzt noch gestellt werden, ohne an die Fristen des § 19 Wahlordnung gebunden zu sein, da die Wahl vom 21. Mai von dem vorliegenden Antrag nur mittelbar berührt wird. Das Arbeitsgericht sieht außerdem auf dem Standpunkt, daß die Wichtigkeit der Wahl wegen mangelnder Betriebszugehörigkeit jederzeit auch nach Ablauf der Ansehungsfrist geltend gemacht werden kann, vgl. Hlatow § 39 Ann. 5 Abs. 3, Hlatow, Wahlordnung § 21 Ann. 1, Urteil in der Partie des Arbeitsrechts vom 12. November 1921, Karte Betriebsrat Amtsdauer. Dagegen ist der Antrag sachlich nicht gerechtfertigt. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat endet gemäß § 39 B.R.G. durch Niederlegung, durch Vernichtung des Arbeitsvertrages oder durch Verlust der Wählbarkeit. Nach Ansicht der Antragstellerin haben die Antragsgegner die Wählbarkeit infolge des Verlustes der Betriebszugehörigkeit verloren. Diese Ansicht ist irrig. Durch das Urteil des Gewerbegerichts der Amtshauptmannschaft ist zwar festgestellt worden, daß die fristlose Entlassung der Antragsgegner zu Recht erfolgt ist. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, es kann durch das Urteil des Landgerichtes aufgehoben werden. In diesem Falle würde rückwirkend festgestellt werden, daß dann die fristlose Entlassung zu Unrecht erfolgt ist. Es folgt daraus weiter, daß die in der fristlosen Entlassung liegende ordentliche Kündigung gemäß § 96 B.R.G. unwirksam ist und daß das Arbeitsverhältnis weiter bestand. Die Antragsgegner gelten bis zu dieser Entscheidung solange ihre Amtszeit läuft als zeitweilig verhinderte Betriebsvertretungsmitglieder im Sinne § 40 B.R.G. und auch als betriebszugehörig. Trotz des Urteils des Gewerbegerichts galt das Arbeitsverhältnis als ein schwebend bedingtes fort. Es stand daher auch ihrer Neuwahl nichts entgegen. Vgl. Hlatow § 96 Ann. 8 Abs. 6 Entscheidung der Amtshauptmannschaft Gommigau vom 12. Juli 1921. Ob die Antragsgegner die Betriebszugehörigkeit endgültig verloren haben oder nicht, darüber hat das Landgericht zu ent-

scheiden. Eher war der Antrag vom Arbeitsgericht zurückzuweisen.“ (Urteil des Gewerbegerichts für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig vom 12. Dezember 1924 Akt. 220/24.)

◆ Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Neue Lohnberechnung bei der Marineleitung. Nach einer Verfügung vom 26. Dezember 1924 (Bl. II 10 099) ergibt sich folgende Regelung: „In dem Schreiben vom 10. Dezember 1924 (BB II 9566) ist bei Errechnung der Spitzenlöhne für die angelernten und ungelernen Arbeiter aus dem Spitzenlohn der gelernten Arbeiter von dem bisherigen Zahlenverhältnis 100 : 94,23 : 80,9 ausgegangen worden. Durch die Erhöhung der Lohnsätze der Nordfeuerwerke auf 54, 51 und 44 Pf. erleidet dieses Zahlenverhältnis eine geringe Veränderung und wird nunmehr 100 : 99,44 : 81,5. Bei Anwendung dieses Zahlenverhältnisses auf den neuen Spitzenlohn von 61 Pf. ergibt sich für die angelernten Arbeiter 57,61 = 58 Pf. und für die ungelernen Arbeiter 49,72 = 50 Pf. In Abänderung des oben genannten Schreibens gelten daher mit Wirkung vom 16. November 1924 ab folgende Lohnsätze: Gelernte Arbeiter 57—61 Pf., Affordgrundlohn 61 Pf.; angelernte Arbeiter 54—59 Pf., Affordgrundlohn 58 Pf.; ungelernete Arbeiter 47—50 Pf., Affordgrundlohn 50 Pf. Die übrigen Löhne bleiben unverändert.“

Verschaffung und Unterhaltung von Handwerkszeug (Arbeitsgerät). Wie bereits in Nr. 12 des „Mitteilungsblatts“ bekanntgegeben wurde, hat sich nunmehr auch das Reichswehrministerium nach langwierigen Verhandlungen entschlossen, den beschäftigten Handwerkern das notwendige Handwerkszeug zu liefern resp. Entschädigung zu gewähren. Wir ersuchen alle Betriebsräte, auf Grund des nachstehenden Erlasses mit den Dienststellen in Verhandlungen einzutreten, damit diese Verfügung nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern auch in der Praxis durchgeführt wird.

Reichswehrministerium.
Heeresverwaltungsamt. Nr. 400. 12. 24. V. 1.

Berlin, den 8. Dezember 1924.

Soweit es bisher nicht geschehen, ist sämtlichen in den Betrieben der Heeresverwaltung eingesetzten Arbeitern das zur Ausführung ihrer Arbeiten unbedingt nötige Handwerkszeug (Arbeitsgerät) unentgeltlich zu liefern und zu unterhalten, sofern nicht Arbeiter eigenes Handwerkszeug nach Handwerksgebrauch selbst vorhalten. In diesem Falle ist ihnen eine Entschädigung in möglichen Grenzen zu gewähren, deren Höhe bei der Berücksichtigung der Verhältnisse nicht von hier aus allgemein bestimmt werden kann, sondern von der Zahl der Handwerkszeuge, ihrer Beschaffenheit usw. abhängt. — Die Art und Zahl der zu liefernden Werkzeuge setzen die Dienststellen nach der Zahl der Arbeiter unter Berücksichtigung der Art ihrer Verwendung und nach Rücksicht auf die Beschaffung verfügbaren Mittel fest. Für die Heeresbetriebsverwaltungsämter gilt die im Ergänzungsabkommen vom 1. Dezember 1923 zum Tarifverträge für die Reichsbetriebsarbeiter besonders vereinbarte Regelung. — Das Handwerkszeug (Arbeitsgerät) ist dem einzelnen Arbeiter bei Einstellung gegen Empfangsbekundigung (Werkzeugbuch) zu übergeben. Die Arbeiter sind verpflichtet, mit dem Handwerkszeug (Arbeitsgerät) sparsam und sachgemäß umzugehen, für verlorengegangenes oder mutwillig beschädigtes sind sie ersatzpflichtig. Die laufenden Ertrag- und Instandhaltungskosten, ebenso die Entschädigung für eigenes Handwerkszeug sind bei dem Fonds zu verausgaben, der die Kosten für die Löhne trägt mit Ausnahme der bei den Heereslazaretten und bei den Heeresbetriebsverwaltungsämtern beschäftigten Arbeiter. Die Kosten bei ersterem sind auf Kap. VIII B 12 Titel 14, bei letzterem auf Kap. VIII B 16 Titel 7 zu übernehmen. Zur erstmaligen Beschaffung können besondere Mittel nicht überwiesen werden. Sie kann daher nur, soweit die betreffenden Fonds ohne Ueberschreitung reichen, nach und nach stattfinden. Für die Beschaffung selbst gilt Ziffer II des Erlasses vom 28. Juli 1920, Nr. 835 S. 20 V 5 B, dessen Ziffer I hiermit aufgehoben wird. Hinsichtlich der Zivilhandwerker der Kraftfahr-Kompanien bleibt es bei dem bisherigen Verfahren; vgl. H. Dr. 488 Teil 5 Nr. 41 und 86 Abschnitt 2.

◆ Theaterarbeiter ◆

Oldenburg i. O. Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, die Theaterarbeiter, denen man nicht einmal die Löhne der städtischen Arbeiter geben wollte, 3 Vgl. über die Löhne der städtischen Arbeiter zu bringen. Nachstehend die Verfügung des Oberbürgermeisters:

Theater-Ausschuß. Oldenburg, den 24. Dezember 1924.
Zum Schreiben vom Dezember 1924. Der Theater-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1924 beschlossen, bis auf weiteres den Theaterarbeitern, d. h. den Handwerkern, eine Theatersonderzulage von 3 Pf. für die Stunde, jedoch nur für 48 Stunden wöchentlich, mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 an zu gewähren. Für Uebersunden kommt diese Sonderzulage weder zur Zahlung, noch für die Berechnung des Lohnes in Ansatz, vgl. Dr. Goertli.

Wir bemerken noch dazu, daß damit alle unsere Theaterarbeiter (mit Ausnahme der Reinmachefrauen) betroffen werden, weil als Bühnenarbeiter nur Handwerker (Tischler und Zimmerer) beschäftigt werden. Dieser Erfolg ist nur der Geslossenheit der Kollegenschaft zu verdanken.

• Aus unserer Bewegung •

Die Gaufonferenz in Stuttgart am 13. und 14. Dezember 1924 umfaßte 39 Delegierte aus 30 Filialen. 10 Filialen waren unvertreten. Als Vertreter des Verbandsvorstandes war Kollege D. Stetter anwesend. Den Bericht der Gauleitung gab Kollege Altvater. Lohnbewegungen für die Gemeindegewerkschaften fanden 6 im Laufe des Jahres statt. Der Lohn — Lohnklasse III — steigerte sich dadurch von 37 Pf. die Stunde auf 58 Pf. in der höchsten Ortsklasse. Für den einzelnen Arbeiter bringen die Lohn-erhöhungen für das Jahr 1924 einen Betrag von 318,66 M. oder bei 4515 unter dem Tarifvertrag fallende Personen insgesamt 1 438 749 M. Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Filialen des Gaues war von kollegialem Geiste getragen. Nach einer eingehenden Umfrage haben wir im Gau die Kollegen zu 81 Proz. organisiert. Kollege Stetter referierte dann über: Unsere Stellung zum R.M.L. der Gemeindegewerkschaft. Er teilte die Maßnahmen des Verbandsvorstandes mit, die eingeleitet wurden, um die verschiedenen umstrittenen Punkte des R.M.L. in unserem Sinne zu ändern. Der Reichsarbeit-geberverband beharrt anscheinend hartnäckig auf seinem bisher ein-genommenen Standpunkt, uns möglichst viel bisherige Vergünsti- gungen zu entziehen, bzw. weigert er sich, die früheren Bestim- mungen des R.M.L. wieder zuzugestehen. Einstimmig wurde eine Entschließung zu diesem Referat angenommen:

„Die Vertreter der Filialen erklären sich mit den vom R.M.L. getroffenen Maßnahmen einverstanden und wünschen, daß der R.M.L. zum nächst zulässigen Termine kündigt wird, wenn die in Aussicht genommenen Verhandlungen nicht das angestrebte Resultat zeitigen.“

„Die Konferenz erklärt weiter, daß unsere Presse als eines der wirksamsten Mittel zur Vertretung unserer Forderungen nicht mehr die Erwartungen erfüllt, die man früher an sie zu stellen gewöhnt war. Sowohl die Vernachlässigung des Gebietes der technischen Neuerungen, als auch die mangelhafte Unterstützung der Betriebsräte und dafür die Aufnahme von Inseraten manchmal recht zweifelhaften Inhalts ist auf die Dauer untragbar. Vom Verbandsvorstand wird erwartet, daß hier Wandel geschaffen wird.“

(Zinnmerkung der Redaktion: Die Kollegen gingen in ihrem herben Urteil doch wohl von falschen Voraussetzungen aus, denn 1. ist der Mitarbeiterstab für unsere Presse erweitert worden, damit dürfte auch der Inhalt der „Gewerkschaft“ sowie der „Sanitätswarte“ erheblich gewonnen haben; dafür sprechen auch die zahlreichen Anerkennungen aus weiten Kreisen der Kollegschaft sowie Außenstehender. 2. Für die Betriebsräte wird fortwährend sowohl von unserem Betriebsratssekretär Kollegen Beck als auch von dem seit einigen Monaten neu gewonnenen Stuttgarter Mitarbeiter Wattutat viel gutes und brauchbares Material veröffentlicht. Bei dem ziemlich häufigen Wechsel der Betriebsräte und Vertrauensmänner erschien es dem Verbandsvorstand richtiger, dieses Material der gesamten Kollegschaft zugänglich zu machen, was auch geschieht. 3. Durch die Neueinführung unserer Beilage „Technik und Wirtschaft“, die bereits im Oktober 1924 von der Redaktion in die Wege geleitet wurde, dürfte den berechtigten Wünschen der Kollegen gleichfalls Rechnung getragen sein. 4. Es ist ein Irrtum, daß durch die Aufnahme von Inseraten Raum verloren geht. Im Gegenteil ist dadurch erheblich Raum gewonnen worden, da wir mit den gleichen Kosten ein bis zwei Seiten mehr Text zur Verfügung hatten. Seit 1. Januar 1925 ist übrigens damit ein Umschlag (wie seit 15. Mai 1924 bei der „Gani“) gewährleistet, der nach dem Zeugnis vieler Kollegen eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Im übrigen haben zurzeit etwa drei Viertel der freien Gewerkschaftsblätter Inseratenaufnahme, wie ja auch die gesamte Arbeiterpresse (auch die kommunistische) Inserate seit Jahrzehnten aufnimmt. Dabei kann es wohl einmal vorkommen, daß ein nicht ganz einwandfreies Inserat mit durchschlägt, es wird natürlich nach Möglichkeit vermieden werden. 5. Wir bitten streng zu unterscheiden zwischen Redaktion und Inseratenabteilung. Die letztere ist keine Verbandsinstitution, sondern wie auch die Kennzeichnung klar ergibt, hat der Verbandsvorstand mit dem „Krieger-Dank“ einen besonderen Inseratenvertrag — vorläufig auf 1 Jahr — abgeschlossen.)

Ueber „die eventuelle Kündigung des Tarifvertrags für das Wirtschaftspersonal der Staatsstranfanstalten“ referierte Kollege Altvater. Er führte u. a. aus, daß nach eingezogenen Verkündigungen diesmal das Landesamt der Staatsstranfanstalten den Tarifvertrag zum 1. April 1925 nicht kündigen wolle und da nach einer Umfrage bei den Filialen der Staatsstranfanstalten man sich allerseits auf den Standpunkt stellt, daß bei einer Kündigung des geltenden Tarifvertrages kaum mit einer Verbesserung desselben gerechnet werden kann, so dürfte es angebracht sein, unsererseits auch von einer Kündigung Abstand zu nehmen. Seitens der Delegierten der Staatsstranfanstalten wurde wohl einer Reihe von Wünschen und Anträgen das Wort geredet, aber darin waren sich die Kollegen einig, daß eine Kündigung nicht ausgesprochen werden sollte. — Bei der Neuwahl der Landeslohnkommission wurden die bisherigen Mit- glieder wieder bestätigt, für den freiwillig ausgeschiedenen Kollegen

Richter-Heilbronn wurde Eugen Müller-Heilbronn gewählt. Ueber „Organisationsfragen“ referierte Kollege G. Böhm. Das instruktive Referat wurde allseitig beifällig aufgenommen und in der anschließenden Diskussion das Versprechen abgelegt, die Gauleitung nach Möglichkeit in ihrer Arbeit zu unterstützen, um auch den letzten organisationsfähigen Kollegen für den Verband zu gewinnen. Kollege Althmaier-Göppingen dankte den Stuttgarter Kollegen für die gast- freundliche Aufnahme der auswärtigen Delegierten. Mit einem an- feuernden Schlusswort des Konferenzleiters Engelhardt-Stutt- gart wurde die Gaufonferenz um 3 1/2 Uhr geschlossen.

Altona. In gut besuchter Versammlung orientierten sich die Mitglieder unseres Verbandes, die als Beamte oder Angestellte im Dienste der Stadt Altona und im Dienste der Altonaer Gas- und Wasserwerke stehen, über die speziellen Aufgaben unserer Abteilung Beamte und Angestellte gegenüber der Stadt Altona. Einem aus- führlichen Referat ist folgendes zu entnehmen: Die Anstellungsver- hältnisse der festen Beamten und der Kündigungsbeamten der Stadt Altona regeln sich ausschließlich nach dem preußischen Gemeinde- beamtenrecht. Die bisher bei den umgeformten Altonaer Gas- und Wasserwerken noch beschäftigten Beamten erhalten die Eigenschaft als Angestellte dieser Gesellschaft. Die sonstigen Anstellungsver- hältnisse für die Angestellten sowohl bei der Stadt Altona als auch bei der Gas- und Wasserwerksgesellschaft sind sehr verschieden. Während die Berechnung der Bezüge wie auch die Eingruppierung für An- gestellte bei der Stadt Altona in der gleichen Weise erfolgt wie für die Beamten, wird hinsichtlich der Einstufung, der Bemessung der Kündigungsfristen, des Urlaubs, der Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle, der Erstattung des Versicherungsanteils für die Beiträge zur Krankenkasse, Invalidenversicherung und Anstellungsver- sicherung, der Unterstellung unter die Beamtenauschuhordnung oder unter das Betriebsrätegesetz verschieden verfahren. Meistlich liegt es mit der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Ein Teil der Angestellten wird nach dem Beamtenruhestand- und Beamtenhinter- bliebenenversorgungsgesetz behandelt. Ein anderer Teil nach den Ausbezahlungsbestimmungen für die städtischen Arbeiter, ein dritter Teil geht leer aus. Den Anstellungsverhältnissen nach ist zu unterscheiden zwischen a) in der Beförderungsordnung aufgeführten und den Be- amten gleichzuachtenden städtischen Angestellten, b) nicht in der Beförderungsordnung aufgeführten und den Beamten gleichzuachtenden städtischen Angestellten, c) Tarifangestellte im Bureaudienst, d) An- gestellte, die weder zu a bis c gehören, jedoch als ständig gelten und teils wie Beamte, teils wie Tarifangestellte behandelt werden, e) nicht ständig Angestellte. Mit diesen aus Privatverträgen ver- pflichteten Angestellten der Stadt Altona sind die Angestellten der Altonaer Gas- und Wasserwerke auf Grund des Betriebsvertrages interessengemeinschaftlich verbunden. Nach ausgiebiger Debatte beschließt die Versammlung, durch ihre Funktionäre für die ständigen Angestellten ein einheitliches Anstellungsrecht zu schaffen, das sich in jeder Beziehung nach den Normen des Gemeindebeamtenrechts richtet. Die Disziplinierung der Abteilung Beamte und Angestellte wird wie folgt gewählt: Kappela, Perch, Behnig, Schild, Benda und als Beigeordneten der Arbeiterschaft Friedrich. Ein weiterer Beigeordneter wird dem Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner zuertannt.

Adm. Die Ortsverwaltung konnte in der letzten Zeit eine ganze Reihe Erfolge erzielen. Vor allem auf Grund von Verhandlungen in Betrieben: für Buchfrauen, für Logenstücker der Theater und für die Notstandsarbeiter. Die Notstandsarbeiter, die nur Stundenlöhne erhielten, haben es dankbar begrüßt, daß die Gewerkschaft die Gleichstellung mit den städtischen Arbeitern vor den drei Feiertagen erreichen konnte. Eine größere Anzahl ist auch bereits in den Verband eingetreten. Es wird nun die Aufgabe sein, die letzten heranzuziehen. Eigenartig liegen die Verhältnisse beim Gartenbau, wo sondersbarerweise alle frisch eingestellten Notstandsarbeiter (bei den Erweiterungsarbeiten im Grüngürtel) schon Mitglied im Gärtnerverband waren. Der Gärtnerverband war nicht in der Lage, etwas Besonderes für die Notstandsarbeiter zu leisten. Speziell auf Antrag unseres Verbandes war es möglich, diese vorübergehend Beschäftigten in ihren Bezügen den städtischen Arbeitern gleichzu- stellen. In diesem Jahre findet die Revision des R.M.L. statt. Des- halb rufen wir allen städtischen Arbeitern, besonders aber den in gärtnerischen Betrieben Beschäftigten, zu: Schließt euch dem Ver- band der Gemeinde- und Staatsarbeiter an. Er allein nur ist in der Lage, das Arbeitsverhältnis günstig zu beeinflussen.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Georg Döhnel f. Der frühere Vorsitzende des 1912 zum heutigen Zentralverband der Angestellten übergetretenen Lager- halterverbandes und Redakteur der „Lagerhalter-Zeitung“, Georg Döhnel ist am 6. Januar 1925 in Leipzig, 54 Jahre alt, gestorben. In jungen Jahren bereits trat er in die Arbeiterbewegung. Von 1895 bis 1897 war er Vorsitzender des Gewerkschaftsartikels Plauen- scher Grund. 1898 wurde er Hauptlagerverwalter des Konsumvereins Pöschappel. 1907 wurde er Sekretär des Lagerhalterverbandes. Nach Verschmelzung dieses Verbandes mit dem Zentralverbande der Handlungsgehilfen wurde er Vorstandsmitglied der neuen Organisation und siedelte nach Berlin über. Die Angestellten- bewegung verlor in ihm einen vorbildlichen Führer.

Rundschau

Fünf Jahre Technische Nothilfe. Der bekannte Hamburger Gewerkschaftsführer John Ehrentzeit bespricht in Nr. 1 der „Gewerkschaftszeitung“ den fünfjährigen Tätigkeitsbericht der Technischen Nothilfe. Wir entnehmen dem Artikel Ehrentzeits folgende Ausführungen: „Die Teno ruhm sich, daß sie in 5 Jahren in fast 4000 Fällen erfolgreich eingesetzt worden ist. Wie, in welchen Betrieben und in welchem Umfang, beweist nachstehende Aufstellung:

Art der Betriebe	Zahl d. Ein- satzstellen 1919/24	Eingesetzte Nothelfer 1919/24	Z. N. Ar- beits-Ein- heiten 1919/24
Elektr., Gas-, Wasser-Werke	334	18 257	1 034 345
Landwirtschaft	2 084	20 808	2 215 249
Nahrungsmittelgewerbe	449	9 166	927 048
Transport u. Verkehrswes.	795	29 523	1 340 248
Vergbau u. Hüttenwesen	71	5 783	420 550
Hygiene	72	1 621	179 297
Höhere Gewalt	104	3 087	50 089
Sonstiges	29	1 303	42 479
	3 938	89 506	6 810 105

Im vierten Jahre ihrer Tätigkeit ist insofern oftmals ein Einsetzen der Teno nicht nötig gewesen, als die an Wirtschaftskämpfen beteiligten Arbeitnehmer sich in großer Zahl bereit erklärt hatten, die in den Betrieben und zur späteren Aufrechterhaltung der Betriebe erforderlichen Notharbeiten auf Veranlassung ihrer Verbände selbst zu machen. So ist es zu verstehen, daß im Jahre 1923 sowohl die Zahl der Einsatzstellen als auch der eingesetzten Nothelfer gegenüber dem vorausgegangenen Jahre gewaltig zurückging. Näheres darüber sagt folgende Aufstellung:

Art der Betriebe	Zahl der Ein- satzstellen 21.22 22.23	Eingesetzte Nothelfer 21.22 22.23	Z. N. Ar- beits-Ein- heiten 21.22 22.23
Elektr., Gas-, Wasser-Werke	52	2 579	161 134
Landwirtschaft	374	3 164	242 407
Nahrungsmittelgewerbe	107	2 825	46 844
Transport u. Verkehrswes.	375	17 183	807 479
Vergbau u. Hüttenwesen	15	1 827	204 957
Hygiene	6	433	113 103
Höhere Gewalt	28	1 081	12 296
Sonstiges	4	18	434
	1 061	29 410	1 678 921

Das fünfte Jahr brachte dagegen einen völligen Umchwung. Die Teno behauptet, daß im Jahre 1924 nur ein Drittel aller Nothstandsarbeiten von der an Wirtschaftskämpfen beteiligten Arbeitnehmerschaft ausgeführt wurde. Sie verweist dabei aber, daß in vielen Fällen die Organisationen den Unternehmern die Verrichtung solcher Nothstandsarbeiten zwecks Verhinderung der Einriegelung der Teno angeboten, die Unternehmer aber wiederholt ein solches gewerkschaftliches Angebot brüst ablehnten, weil sie durch die Teno die Möglichkeit hatten, nicht nur die Nothstandsarbeit, sondern alle Betriebsarbeiten verrichten zu lassen. So ergibt sich denn für das Jahr 1924 folgendes Bild:

Art der Betriebe	Zahl d. Ein- satzstellen 1923/24	Eingesetzte Nothelfer 1923/24	Z. N. Ar- beits-Ein- heiten 1923/24
Elektr., Gas-, Wasser-Werke	25	981	65 500
Landwirtschaft	613	3 833	353 909
Nahrungsmittelgewerbe	45	698	87 848
Transport u. Verkehrswes.	159	6 021	310 098
Vergbau u. Hüttenwesen	28	1 980	146 860
Hygiene	14	415	14 844
Höhere Gewalt	81	628	7 862
Sonstiges	18	1 060	32 800
	1033	16 484	1 068 212

Die Teno verschweigt ferner, daß sie von dem früher verfolgten Grundsatz, erst dann ihre Truppen einzusetzen, wenn die Gewerkschaft vorliegt, daß die Verweigerung von Nothstandsarbeiten seitens der Betriebsangehörigen dokumentarisch belegt war, abgewichen ist, und schließlich unterschlägt die Teno die Tatsache, daß sie besonders im Laufe der Jahre 1924 und 1925 die Lahmlegung aller Wirtschaftskämpfe der Arbeiterklasse sich zur Aufgabe gemacht hatte. Und noch etwas anderes fehlt, was die „Objektivität“ des Berichtes mit aller Deutlichkeit beweist. Nicht ein einziges Mal, trotz Lebenswichtigkeit der Betriebe, trotz Schädigung der gesamten Volkswirtschaft ist die Teno eingesetzt worden, wenn die Unternehmer in ganzen Industrien und Berufsgruppen ihre Arbeitnehmer auf das Strafmaß verurteilten. Bei Ausperrungen, bei willkürlichen Betriebsstilllegungen, bei Produktionslabotage scheint das dem Tenobericht gegebene Einleitungswort von Chaos und Unraa und Streit und nicht mehr zu existieren. Wenn die Teno wirklich nationale und soziale Arbeit leisten will, dann mag sie dem Einem und der Wirtschaftsverweigerung der privatkapitalistischen Gesellschaft entgegengehen. Geht die Teno den Weg weiter, den sie in fünf Jahren beschritten hat, dann verdient sie mit Recht die Kennzeichnung: „Streikbrecherorganisation!“ — Wir können dieser Kritik nur zustimmen.

Verbandssteil

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse scheidet sich der Verbandsvorstand gezwungen, mit dem heutigen Tage folgende Änderungen in der Gaueinteilung einzuführen:

1. Die Filialen der Gaue Bremen, Kiel, Lübeck und die Filiale Groß-Hamburg bilden den Wirtschaftsbezirk „Nord-West“. Die Leitung des Wirtschaftsbezirks hat Kollege Jhle-Hamburg, Beienbinderhof 57 11, Zimmer 1—2, übernommen. Die Gaubureaus Bremen, Faulenstr. 58/60, Kiel, Legienstraße 24, 111, Lübeck, Johannesstr. 48 11 bleiben bestehen.
2. Die Filialen des bisherigen Gaues Dortmund sind dem Gau Düsseldorf angegliedert und bilden den Wirtschaftsbezirk „Westfalen“. Die Leitung des Wirtschaftsbezirks ist dem Kollegen Gerbracht, Düsseldorf, Gruppelstr. 18 1, übertragen.
3. Vom bisherigen Gau Düsseldorf werden einige linksrheinische Filialen abgetrennt und dem Gau Köln-Bonn, Wirtschaftsbezirk „Rheinland“, angegliedert. Die Namen dieser Filialen werden später bekanntgegeben.
- Die Filiale Osnabrück, bisher im Gau Dortmund, ist dem Gau Hannover angegliedert.

Das Gaubureau Dortmund ist aufgehoben. Von dem bisherigen Gau Baden sind die hiesigen Filialen Darmstadt, Heppenheim, Bensheim und Lampertheim abgetrennt und dem Wirtschaftsbezirk „Rhein-Main“ zugezählt.

4. Die Filialen des bisherigen Gaues Mainz und die Filialen des Gaues Frankfurt a. M. sowie die hiesigen Filialen Darmstadt, Heppenheim, Bensheim und Lampertheim bilden den Wirtschaftsbezirk „Rhein-Main“. Der Leiter des Wirtschaftsbezirks ist der Kollege Pechold, Frankfurt a. M., Riddstr. 67 111.

Das Gaubureau Mainz, Gerichtstr. 7 111, bleibt bis auf weiteres bestehen.

5. Die hiesigen Filialen des Gaues Baden bilden mit der Großfiliale Saarbrücken den Wirtschaftsbezirk „Rheinpfalz-Saarland“. Wirtschaftsbezirksleiter ist der Kollege Hund, ab 1. Februar Reustadt a. d. Haardt, Sautestr. 74.

6. Zum Wirtschaftsbezirk Baden zählen alle im Freistaat Baden gelegenen Filialen. Wirtschaftsbezirksleiter ist der Kollege Bürker, Karlsruhe, Akademiestr. 34 1.

7. Die Filialen der drei Gaue Augsburg, München und Nürnberg bilden den Wirtschaftsbezirk „Bayern“. Wirtschaftsbezirksleiter ist der Kollege Kemmer, Augsburg, Neuburger Str. 25 111.

Die Gaubureaus München, Pestalozzistr. 40 42 3, 34, und Nürnberg, Breite Gasse 25 27 111 3, 26, bleiben bestehen. Der Kollege Julius Weiß, bisheriger Bevollmächtigter der Filiale München, übernimmt ab 15. Februar 1925 als Gauleiter die Bearbeitung des Personals der bayerischen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten und der bayerischen Beamtenkassen. Gaubureauadresse: München, Pestalozzistr. 40/42 3, 34.

8. Die Filialen der Gaue Magdeburg und Halberstadt bilden den Wirtschaftsbezirk „Mitteldeutschland“. Wirtschaftsbezirksleiter ist Kollege Wachendorf, Magdeburg, Johannsikirchhof 3, ptr.

Das Gaubureau Halberstadt, Paulsplan 25, ptr., bleibt bestehen.

9. Die Filialen des Gaues Brandenburg und Frankfurt/Oder bilden den Wirtschaftsbezirk „Brandenburg“. Wirtschaftsbezirksleiter ist Kollege Kühne, Berlin SO. 33, Schlefische Str. 42.

Das Gaubureau Frankfurt/Oder, Badergasse 2, ptr., bleibt bestehen.

10. Die Filialen der Gaue Dresden, Leipzig und Zwickau bilden den Wirtschaftsbezirk „Sachsen“. Wirtschaftsbezirksleiter ist Kollege Freißler, Dresden, Schützenplatz 20 1 V.

Die Gaubureaus Leipzig, Zeißer Str. 32 11, 3, 61, und Zwickau (in Chemnitz, Zwickauer Str. 152 11) bleiben bestehen. An der Einteilung der übrigen Gaue „Württemberg“, Stuttgart, Möhringer Str. 96 11, „Sachsen“, Breslau, Margaretenstraße 17 111, 3, 82, „Pommern“, Stettin, Ost. Oderstr. 18 20 11, „Ostpreußen“, Königsberg, Vorder-Rohgarten 61 62, 3, 23, „Thüringen“, Erfurt, Blumenthalstr. 54 111, „Hannover“, in Hannover, Nikolaistr. 7, sind Änderungen nur insofern vorgenommen, als an Stelle der Bezeichnung „Gau“ die Bezeichnung „Wirtschaftsbezirk“ gewählt ist.

Der geschäftliche Verkehr zwischen den Filialen und dem Gaubureau erfolgt wie bisher.

Berlin, den 8. Januar 1925 **Der Verbandsvorstand**

HERMANN ENGEL, BERLIN, Landsberger Straße 85-87

Großer Saison-Ausverkauf, ab 5. Januar zu fabelhaft billigen Preisen.

50 000 Meter prima Waschestoff für Leib- und Bettwäsche, Meter 0.85, 0.75, 0.65

Damen-Taghemden , Träger mit Stickereiverzierung 1.35	Prinzebrock , prima Waschestoff, mit Hohlraumgarnierung 4.00	Wollgemischtes Herren-Trikothemd , m. dopp. Brust 2.00	Cheviot , doppeltbreit. Mtr. 0.95
Damen-Beinkleid , prima Renforcé mit Säckerei 4.25	Deckbettbezüge aus gutem Hemdentuch 4.70	Getürrt. Trikot-Unterbeinkleid , grau, weiß, braun 2.75	Kleiderstoffe , 140 cm breit, kariert Mtr. 2.75
Damen-Nachthemd , moderne Schlupferform, m. Hohlraum u. Stoff 3.50	Klassen , dazu passend Dreihandtuch, ge.äumt und gebändert. 1.20, 1.-	Getürrt. Trikot-Schlupfhosen , extra schwere Qualität 4.75, 3.-	Damenmantelstoffe , 130 cm br. in guten Qualitäten Mtr. 10.50, 6.00
Damen-Nachthemd , form. mit Hohlraum und Stickerel. 3.75	Damas-Händtücher , in schönsten Mustern und bester Qualität 1.90, 1.75	Bamenstrümpfe , L.änge, braun und schwarz 0.65	Velours-Chiffon , zirka 10 cm breit, für Gesellschaftskleider Mtr. 10.00

Trotz meiner bekannt billigsten Preise biete ich Ihnen erleichterte Zahlungsbedingungen ohne jedwede Preiserhöhung, und bitte ich Sie, von meiner neuen Einrichtung Gebrauch zu machen. Auskunft gibt Ihnen gern meine Rechnungsabteilung im I. Stock. Die Versandabteilung erledigt umgehend alle Aufträge. Nichtigfallendes wird ohne weiteres zurückgenommen.

Flanschmäntel , einfarbig 14.50, 12.50	Reinwoll. Musselin-Kleider , helle Farben 6.90, 4.00	Baby-Velourkleid , klein, gemustert 7.75	Gardinen
Genoppte und karierte Mäntel , engl. Art 16.50, 13.50	Nachmittags-Kleider aus reinwollenen Ch. viot 9.50	Kariertes Mädchenkleid mit weißem Krav. und reizender Schiefer 7.50	Etamine-Waldstoes mit breit. Einsätzen 7.50, 5.50, 2.00
Velours-de-laine- u. Flanschmäntel m. Biberette od. Seal Electric-Kragen 49.00, 39.00, 22.50, 18.50	Elegante Taftkleider für Tanz und Tee: in verschiedenen Farben 29.50, 19.75	Kunstgewerblich. Strickkleid , Größe 45-70 durchschnittlich haltbarer Stoff, Größe 1 7.75	Tüllgaranturen , 3 teilig, 12.50, 9.50, 6.50
Biberette-Plüschmäntel , ganz auf Foulardine gefüttert, auch große Weiten 69.00, 59.00, 49.50	Créme de Chine- u. Marocaine-Kleider , entzückende Formen und Farben 29.00, 39.50, 36.50, 29.50	Knabenhose , Größe 1 Steigerung 0.25	Tüllwaldstoes wie Volant 11.-, 9.50, 6.00
			Etamine-Garnituren , 3 teilig m. Einsätzen 18.50, 12.00, 10.00

Feinste Herren-Anzüge, Ulster, Paletots, prima Schneiderarbeit, Ersatz für Maß, in nur guten, wollenen Stoffen enorm billig! Anzüge Mk. 110.00, 89.00, 67.00, 54.00, Ulster und Paletots Mk. 130.00, 104.00, 88.00, 75.00, 58.00. Außergewöhnlich billiger Verkauf von Teppichen, Gardinen, Läuferstoffen.

VOM JUGENDSEKRETARIAT DES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES WIRD DIE

Gewerkschaftliche Jugendbücherei

GEWERKSCHAFTLICHE JUGENDBÜCHEREI

Gewerkschaftliche Jugendbücherei



ALEXANDER KNOLL
Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter

herausgegeben. Hiermit ist die Absicht verbunden, den jüngeren Mitgliedern der Gewerkschaften ein Mittel zur Erweiterung ihres Wissens und ihrer Erkenntnis zu geben, gleichzeitig aber auch denen, die bereits an ihrer Weiterbildung arbeiten, Fingerzeige f. eine zweckmässige Selbsterziehung zu bieten.

- Bisher sind erschienen:
- A. Knoll, Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter.
 - F. Furtwängler, Arbeit und Volksklassen im Wandel der Geschichte.
 - C. Nörpel, Gewerkschaften und Arbeitsrecht.



CLEMENS NÖRPEL
Gewerkschaften und Arbeitsrecht

Preis eines Bandes 1,50 Mk.

Bestellungen nimmt entgegen

Abt. Bücher und Schriften, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO. 33, Schlesische Straße 42.

Druck: Sozialist. Buchdruckerei und Verlagsanstalt Frau Sander & Co. Berlin SW 64, Lindenstr. 3. Künftige Anzeigenannahme: Stricker, Lang & Co. m. b. H., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 16. Tel. Köpenick 8864 und 4750. Verantwortlich für Anzeigen: Paul Range, Berlin-Tempelhof.